

Die bündnerischen Syndikatoren und ihre Mission im Veltlin im Jahre 1667

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die bündnerischen Syndikatorenn und ihre Mission im Veltlin im Jahre 1667

Von Felici Maissen

1. Die Wahl der Syndikatoren

Die bündnerische Syndikatur war bekanntlich eine von den «herrschenden Landen» bestellte Kommission, welche die Geschäfte, die Rechnungen und die gesamte Amtsführung der bündnerischen Amtsleute in den Untertanenlanden Veltlin/Bormio/Chiavenna zu überprüfen hatte. Sie diente gleichzeitig auch den Untertanen als Appellationsbehörde.¹ Sie war unter anderem befugt, Urteile der Amtsleute, welche gemäss Statuten an sie weiter gezogen werden konnten, zu revidieren, zu bestätigen oder aufzuheben.² Die Amtsleute selbst, der Landeshauptmann in Sondrio, der Kommissar in Chiavenna, die Podestaten von Bormio, Tirano, Teglio, Morbegno, Trahona und Plurs waren verpflichtet, «Rechnung zu geben wegen ihres Einkommens der Condemnationen, Pässen, und Strafen für die Kammer, wegen prima iustitia, Confiscationen, Honoranz . . .»³

Die Syndikatur setzte sich aus neun Mitgliedern zusammen, je drei aus jedem der Drei Bünde. Am Schlusse einer jeden Amtsperiode – sie dauerte jeweils zwei Jahre – begaben sich die Syndikatoren in die Untertanenlande, von Amt zu Amt, von Chiavenna das Addatal hinauf bis nach Bormio.⁴ Ihre Wahl fand jeweils am vorangehenden allgemeinen Bundestag statt.

Die Syndikatoren des Jahres 1667 wurden am Bundestag zu Ilanz, Ende Juni 1666, am sogenannten Johannesbundestag,⁵ zusammen mit den übrigen Amtsleuten der Amtsperiode 1667–69 gewählt. Im Oberen Bund kamen, nach der

¹ Über die Verwaltung der Untertanenlande cf. Hans Balzer, Kulturgeschichtliches aus den ehemaligen Untertanenlanden, BM 1938, S. 198 ff. bes. 204 f. – Fr. Pieth, Bündnergeschichte 1945, S. 108, 165 f.

² Conradin von Moor, Geschichte von Currätien und der Republik Gemeiner Drei Bünde, Bd. II, 1871, S. 52

³ StAGR Landesakten A II LA 1, Syndikaturbericht, letzte Seite.

⁴ Conradin von Moor a.W., S. 51. – Hans Balzer a.a.O., S. 205. – Fr. Pieth a.W. S. 108, 165 f.

⁵ Um 1662 wurde der allgemeine Bundestag, bisher in der Regel um St. Bartholomäus den 25. August gehalten, auf Ende Juni, um St. Johannes, den 24. Juni vorverlegt. Bald darauf wurde er wieder auf St. Bartholomäus verschoben. Daher die Bezeichnungen: St. Bartholomäusbundestag und St. Johannesbundestag. – BM 1973 S. 226 ff.

Kehrordnung, die Hochgerichte Disentis, Rhäzüns und Misox an die Reihe, die Syndikatore zu stellen. Gewählt wurden: Ludwig de Latour, Johann Heinrich Planta, Herr zu Rhäzüns, und Johann Peter Antonini.⁶ Im Gotteshausbund konnten die Hochgerichte Stalla/Avers/Remüs, Poschiavo und Münstertal die Syndikatur besetzen. Bestellt wurden: Hauptmann Giovanni Basso nach dem Bundstagsprotokoll,⁷ nach dem Syndikaturbericht von 1667 wird er als Rittmeister Thomas Bass bezeichnet;⁸ ferner Johann Abundius von Salis und Ammann Thomas Stupan.⁹ Im Zehngerichtenbund fiel das Amt dieses Jahr den Hochgerichten Davos, Belfort und Schanfigg zu. Hier wurden erkoren: Landammann Ulrich Margadant, Ulrich Buol von Parpan, und Johann Florian Pellizari von Langwies.¹⁰ Als Präsident der Syndikatur wurde Landrichter Ludwig de Latour gewählt. Landschreiber Konradin de Medell erhielt das Amt eines Syndikaturkanzlers, bzw. Schreibers, während Kanzler Christian Schorsch von Splügen als Unterschreiber bestellt wurde. Die Charge eines Syndikaturweibels erhielt Wolf

⁶ StAGR Bp Bd. 34, S.332

Ludwig de Latour aus dem Diplomatengeschlecht von Brigels, geb. 1616, gest. 1684, mehrmals Landammann der Cadi und Landrichter 1654, 1657, 1660. – HBLS IV 610. – P.A. Vincenz, Liguria Grischa, Festschrift 1924, Landrichterverzeichnis S.282. – Il Glogn, Calender Romontsch 18, 1944, Liste der Landammänner der Cadi, S.93

Johann Heinrich von Planta, Herr zu Rhäzüns und Podestà in Tirano, veräusserte die Herrschaft Rhäzüns 1680. – StAGR FGR 2 a, Stemmatographie der Familie Planta. Weiteres über ihn: F. Maissen, Die Wirren in der Herrschaft Rhäzüns, BM 1958, S.361 ff.

Giovanni Pietro Antonini war Podestà in Tirano 1651. – JHGG 20, 1890, S.34

⁷ StAGR Bp Bd. 34, S.332. Ein Giovanni Basso erscheint als Podestà zu Poschiavo 1653. – Quaderni Grigionitaliani 23, 1964, S.47

⁸ Es könnte sich um capitano Tomaso Basso catolico, podestà in Poschiavo 1662 und 1671 handeln. – Quaderni Grigionitaliani 23, 1964, S.48

⁹ StAGR BP Bd. 34, S.332.

Über die Familie Bassus von Poschiavo: A. M. Zendralli, I de Bassus di Poschiavo, Quaderni Grigionitaliani VI, 1936, S.18–26, 109–126, 189–204 und 257–266. – F. Maissen, Poschiavo und die bayrische Universität Ingolstadt, BM 1979, S.207 f.

Im Syndikaturbericht von 1667, StAGR Landesakten 1667 o.D. wird Bassus als «Rittmeister Thomas Basso» bezeichnet.

Richter und Ammann Thomas Stupan von Münster. Die Familie Stupan von Pontresina bürgerte sich auch im Unterengadin und im Münstertal/St.Maria ein. – HBLS VI 592

¹⁰ StAGR Bp Bd. 34, S.333 und Syndikaturbericht 1667 in StAGR Landesakten 1667 o.D.

Ulrich Margadant von Davos. Die Margadant stammen aus dem Prättigau und sind bes. in Klosters sesshaft. – Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S.153. – Sie treten sonst nicht viel hervor bis Bundeslandammann Konrad M. † 1713. – HBLS V 24. – Allianzwappen Margadant/Jenatsch in Davos. – E. Poeschel, KDGR II, 1937, S.151

Ulrich Buol, Sohn des Hans Ant. Buol von Churwalden und Bruder des Ob. Paul Buol. – HBLS II 434

Johann Florian Pellizari war Podestà in Trahona 1647 und in Piuro 1681 und Kommissar in Chiavenna 1671. Er ist geb. 1614 und gehört der adeligen aus dem Veltlin stammenden Familie von Langwies, öfters Landammann seines Gerichts. – JHGG 20, 1890, S.34, 37. – HBLS V 389

Rensch. – Nach der Wahl wurden alle Amtsleute beeidigt.¹¹ – Dem Hochgericht Belfort fiel gleichzeitig auch das Kommissariatamt in Chiavenna zu, um welches sich der als Syndikator gewählte Ulrich Buol bewarb, und so erhielt sein Bruder, Oberst Paul Buol, die Würde eines Syndikators. Er wurde später vom Präsidenten der Syndikatur vereidigt.¹²

2. Die Syndikatur in den Untertanenlanden

Über die Verrichtungen der Syndikatore in den Untertanenlanden sind wir im einzelnen wenig orientiert. Umso erfreulicher ist die Tatsache, dass zu derselben Mission Ende der Amtsperiode Mai/Juni 1667 ein Bericht in der Art einer kleinen Reisebeschreibung unter den Landesakten des Staatsarchivs Graubünden vorliegt. Das auf 12 Seiten im Kleinformat 10/12 cm beschriebene Heftchen trägt die italienische Überschrift: «Relazione distinta dell'Illustrissima Sindacatura». Der Bericht ist indessen in deutscher Sprache verfasst. Er trägt die Jahreszahl 1667, weist aber kein weiteres Datum auf. Dem Stil nach scheint er etwas später oder kurz nach der Rückkehr aus dem Veltlin einfach aus dem Gedächtnis geschrieben worden zu sein. Der Verfasser schreibt in der Wir-Form und ist somit einer der Mitglieder der Syndikatur dieses Jahres. Vermutlich handelt es sich um den Sekretär derselben, um den Landschreiber Konradin de Medell. Der Bericht könnte aber auch vom «Unterschreiber» der Syndikatur, dem Kanzler Christian Schorsch stammen. – Unsere Darstellung folgt im grossen und ganzen diesem Bericht.

Am 17. Mai neuen Stils trafen die zwölf Mitglieder der Syndikatur in Chiavenna ein. Zunächst wurden sie ususgemäss vom Präsidenten an ihren Amtseid erinnert. Sie schworen dem Präsidenten die nötige Verschwiegenheit zu wahren und keinerlei Verehrung oder Geschenke, wenn nicht im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern, anzunehmen. Sodann wurde der Text einer sogenannten «Crida», einer öffentlichen Verordnung für die Untertanen, vom Schreiber verfasst und verlesen und von den Syndikatoren bestätigt. Diese wurde in Chia-

¹¹ StAGR Bp Bd. 34, S. 333

Konradin de Medell aus dem Tavetsch, Landschreiber, Landammann 1668, 1682 und Landrichter 1678, 1684, gest. 1691. – Il Glogn 1944, S. 93 f. – P. A. Vincenz, a.W. S. 282

¹² Oberstleutnant Paul Buol, Sohn des Staatsmannes Hans Anton B. von Churwalden. Er war Bundeslandammann 1673 und Landeshauptmann im Veltlin 1681. 1691 trat er zur katholischen Kirche über und wurde der Begründer der bedeutenden katholischen Linie der Buol-Schauenstein-Rietberg und Strassberg, aus welcher später der Fürstbischof Karl Rudolf Buol-Schauenstein hervorging. – HBLS II 434. Über seine Konversion: Ischi 45, 1959, S. 184 ff. – Als Syndikator erscheint er nur im Syndikaturbericht von 1667, nicht aber im Protokoll über die Wahlen in StAGR Bp Bd. 34 S. 333

venna, Plurs und an mehreren anderen Orten der Grafschaft angeschlagen.¹³ Noch am gleichen Tag begannen die Syndikatorenn ihre Untersuchungen und erteilten dem Kommissar Paul Buol Audienz. Dieser erklärte gleich am Anfang, er sei bei den Syndikatorenn durch eine Schmähschrift verleumdet worden und bat um Schutz vor den Verleumdern. Der Podestà von Plurs, Carlo Ignazio Masella,¹⁴ führte Klage gegen eine Frau, die ihr eigenes Kind getötet haben soll. Die Syndikatur übertrug einem gewissen Oberwachtmeister Ligon den Prozess darüber zu machen. Am folgenden Tag, den 18. Mai, kamen mehrere Klagen gegen Kommissar Buol ein, namentlich dass er zu harte Strafen ausgesprochen habe. Ein gewisser Ottavio Pestalozzi wurde wegen einer Komposition mit dem Kommissar konfrontiert. Am 19. Mai wurden die Audienzen fortgesetzt und eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Plurs und dem Podestà Masella getroffen. Sodann verordnete die Syndikatur, dass die Amtsleute im «prozessieren» sich an die Tariffe halten sollten. Auch an den folgenden zwei Tagen, den 20./21., wurden die Syndikatorenn in Chiavenna mit Audienzerteilungen, wobei mehrere Entscheidungen zu treffen waren, in Anspruch genommen. Sie hatten unter anderem auch einen Streit zwischen der Gemeinde Chiavenna und dem genannten Ottavio Pestalozzi zu schlichten. «Etwelche Audienzen» wurden auf die Rückreise verschoben. Die Mahlzeiten nahmen die Syndikatorenn beim Kommissar ein. Für das Weitere gebe ich dem Berichterstatter selber das Wort: «Am 22. sind wir von Clevon verrest und haben in Riva gegessen, und sind am Abend in Trahona angelangt und haben beim Podestà Peter Janett¹⁵ zu Nacht gegessen. Am folgenden Tag haben wir Audienzen geben wollen, ist aber niemand erschienen sich ab ihm zu erklagen. Darauf haben wir den Podestà berufen lassen in des Herrn Peter Paul [Paravicini?] Saal, wo wir Audienz erteilt ha-

¹³ Eine solche Crida für das Amtsbezirk Chiavenna, datiert vom 13. Juni 1667 betrifft Verordnungen über das «Wohlergehen, die Ruhe und Sicherheit der Bürger». Sie ist sehr ausführlich und umfasst 8 Seiten. Eine Beilage handelt über Inspektion der Masse und Gewichte. – StAGR Landesakten A II LA 1, 13. Juni 1667. – Die Crida ist im Zusammenhang mit den um diese Zeit üblichen Sittenmandaten zu betrachten.

¹⁴ Im Verzeichnis der Veltliner Amtsleute von Jecklin im JHGG 20, 1890, S. 34, erscheint als Podestà in Piuro 1665–1667 M. A. Gaudenz. Dieser starb während seiner Amtszeit und an seine Stelle trat Carlo Ignazio Masella. – StAGR Landesakten, Syndikaturbericht 1667, unter dem 9/19. Mai.

¹⁵ Peter Janett war auch Podestà in Piuro 1657. – JHGG 20, 1890, S. 35. – Peter Janett von Küblis war Bundesschreiber des Zehngerichtenbundes 1660–61. Hans Janett war Bundesschreiber 1644–46. Janett Andreas Bundesschreiber 1694 (von Schiers/Seewis). – P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, 1936, S. 363, 365, 366. Ein Peter Janett war 1701 Bundeslandammann. Ein Jakob Janett war Bundeslandammann 1700, 1717, 1721 und 1733. – P. Gillardon a.W. S. 363. Über Peter Janett Podestà in Trahona s. auch Igl Ischi 57/58, 1971/72, S. 185f.

ben. Der Präsident hat ihm angezeigt, bei seinem Eid vor gem. Drei Bünden getreu und fleissig Rechnung zu geben. Und so hat er über Compositionen und Criminalurteilen die Rechnung den Syndikatoren eingehändigt. Die haben aber nicht daran kommen wollen sondern haben verlangt die specifizierte Rechnung damit man erkenne, was der Kammer gehört. . . .¹⁶ ferner Verweisen aller durchgeführten und begonnenen Prozesse. . . . und nachdem wir ihm solches Decret eingehändigt haben, sind wir beim Herrn Leutnant Peter Paul zu Gast gehalten worden und weil sonst keine Klagen da waren, sind wir gegen Morbegno geritten. Und haben dem Herrn Podestà Peter Janett sein Benservit geben in gemeiner Form.»

In *Morbegno* amte *Andreas von Salis* als Podestà.¹⁷ Die Syndikatoren Antonini, Tomaso Basso und Pellizari wurden vorausgeschickt, um dem Podestà anzuzeigen, er möge die Rechnungsbücher bereit halten. Hier verweilte die Syndikatur drei Tage. Unser Berichterstatter erzählt: «den 24. Mai haben wir zu Morbegno Audienzen geben. Da ist gar viel Volk kommen sich zu erklagen. Und hat man die Mahlzeit bei Herrn Podestà Andreas empfangen. Den 25. hat man wiederum Audienzen geben und decretiert aber kein Decret publiziert, in welchen Decreten man die Compositiones auch Costungen ein Teil moderiert hat und ein Teil bestätigt nach Beschaffenheit. Den 26. ist wiederum Audienz geben und alle Decrete publiziert und auch vom Herrn Podestà die Rechnungen gefordert. . . .» Zum Schluss stellten die Syndikatoren auch ihm sein «Benservit» aus. Soweit nach unserem Berichterstatter.

So einfach verlief die Untersuchung bei Podestà Andreas von Salis jedenfalls nicht. Schon früher waren Klagen aus dem Veltlin gegen ihn laut geworden. Kurz nach seinem Amtsantritt im Oktober 1665 hielt der Veltliner Pietro Paravicini eine scharfe Anklagerede gegen Podestà Andreas von Salis vor einem bündnerischen Kongress zu Chur und sagte unter anderem: «dass der Podestà die Untertanen gar streng und hart halte und darmit dieselben höchlich erschrecken tue, dass sie ihre Rechtsamen nit dörfind darthuen oder sich stellen, so habe er wegen beysorg und forcht der gewohlichen strengen prozedur sich nicht stellen dürfen. . . .» Der Veltliner Kläger ersuchte den Kongress seinen Fall einem oder mehreren Rechtskundigen zur Beurteilung zu übergeben und versicherte, das,

¹⁶ Zwischenhinein ist der Text mit italienischen Sätzen gemischt wie hier: «Che medesimamente debba consegnare il conto per li casi di esame, contraventioni delle Cride et ogni altre compositione fatte sotto qualsivoglia pretesto. . . che debba consegnare alli signori sindicatori in tutta forma. Che debba fornire avanti il loro ritorno quel processo contro il signor Achille».

¹⁷ Über Andreas von Salis: Igl Ischi 57/58, 1971/72, S. 185

was diese entscheiden zu erfüllen. Ferner ersuchte er die Ratsherren, dem Podestà zu befehlen, ihn, wegen seines Erscheinens vor dem Kongress und seiner Klage nicht zu belästigen.¹⁸

Zu gleicher Zeit erschien ein weiterer Veltliner, Domenico Samagno de Vulpi, mit Beschwerden gegen Podestà Andreas von Salis. Dieser habe ihn ungerechterweise wegen eines angeblichen Steuerentzuges einkerkern lassen. Es sei ihm zwar gelungen, aus dem Gefängnis zu entweichen. Er suche Schutz beim bündnerischen Kongress und bitte denselben, den Podestà vor den Bundestag zitieren zu lassen. Man könne in seinem Fall auch auf das Urteil des Vikars in Sondrio abstellen. Nach einer Replik Landammann Georg Wietzels entschied der Kongress, da man ohne beide Teile gehört zu haben nichts entscheiden könne, die beiden Kläger, Paravicini und Vulpi, seien vor die Syndikatur zu weisen. Aber auch Podestà Andreas von Salis erhielt vom Kongress den obrigkeitlichen Verweis, sich an die Satzungen und Statuten zu halten, die Untertanen gerecht zu behandeln, die Prozesse ohne Aufschub durchzuführen, den Vikar zu konsultieren und auf dessen Urteil abzustellen usw.¹⁹

Gleich zu Beginn des folgenden Bundestages aber verteidigte der Oberengadiner Landammann Georg Wietzel²⁰ den Podestà von Salis. Dieser heimtückische und aufrührerische Paravicini widersetze sich der Obrigkeit und habe den Podestà von Salis verleumdet. Der Bundestag möge ihn zum Gehorsam zwingen und ihn verpflichten, dem Podestà Genugtuung zu leisten. Der ebenfalls anwesende Paravicini bestritt, den Podestà verleumdet zu haben. Eine eigens für diesen Fall bestellte Kommission gab dem Podestà Andreas von Salis recht und verpflichtete den Veltliner, den Podestà vor der ganzen bundestäglichen Session für die Verleumdung um Verzeihung zu bitten.²¹

Die Syndikatorennen hatten schon am 22. Mai in Morbegno eine «Crida», diese Beschwerden betreffend, veröffentlicht. Damit wurden alle eingeladen, ihre Beschwerden gegen Podestà Andreas von Salis in der Morbegner Residenz, zur Erbringung dessen, was entgegen Statuten und Abmachungen ihnen zu viel abgenommen worden sei, vorzubringen. Der Podestà solle alle angestregten oder noch nicht aufgenommenen Prozesse vorantreiben, damit eventuelle Rekurse an die Syndikatur genommen werden könnten. Zwei Tage nach Veröffentli-

¹⁸ StAGR Bp Bd. 34, S. 151, Kongress vom 13. Oktober 1665

¹⁹ StAGR Bp Bd. 34, S. 151 f.

²⁰ Georg (Jürin) Wietzel, führende Persönlichkeit des Oberengadins während der Bündner Wirren und nachher mehrmals Landammann, Gesandter nach Österreich usw. s. HBLS VII 524 Nr. 5

²¹ StAGR Bp Bd. 34 S. 345 f. am Bundestag vom 26.–28. Juni 1666

chung dieses Aufrufes hätten alle, die etwas gegen den Podestà oder dessen Angestellten vorzubringen hätten, persönlich vor die Syndikatur zu erscheinen. Unter einer Busse von 100.— Gulden wurde verboten, diese Affiche von ihren Ort und Platz zu entfernen.²²

Die Klagen gegen Podestà Andreas von Salis erwiesen sich jedoch in den Augen der Syndikatore in der Hauptsache als unhaltbar. Diese stellten ihm ein gutes Zeugnis in Bezug auf seine Buchhaltung und ganze Amtsführung aus. Sein «Benservit» lautet wörtlich:

«Wir Praesident und Commissarii Syndicatorum löbl. Gem. Drei Bünden, für die Cammerrechnung zusammengekommen und zur Erhörung und Entscheidung der Appellationen . . . laut unserer Instruktion . . . zu der Zeit in Morbegno versammelt, urkunden und bekennen in Kraft dieser Quitanz, dass Herr Hauptmann Andreas von Salis, Podestà zu Morbegno umb alles und jedes dasjenige so in solcher seiner Amtsverwaltung von Anfang Juni 1665 bis Anfang Juni 1667 Cammergeld und allem anderen, so der Cammer zuständig und zuegehörig gewest, nichts ausgenommen, ordentliche saubere Rechnung gegeben, auch was er der Cammer, bei solcher Cammerrechnung schuldig verblieben zue sambt dem Fiscalgeld vollkomne guete Bezahlung geleistet, sich auch sonsten in solcher seiner Amtsverwaltung mit gehaltner gueter Justitia und auch sonsten in ander weg sich ehrlich und ruehmlich wohlverhalten, ingestalten von den Untertanen seiner Jurisdiction keine sonderbare Cläkten nit erschienen, sondern ein wohlersättliches guetes willfahrens und contento sich erscheint hat.

Derohalben wir im Namen unserer gnädigen Herren und Oberen wohlgedachten Herren Podestà ja sambt seiner gestellten Weser umb das Cammer- und Fiscalgeld und allem zueständigen empfangen zu haben aller bester kräftigster Form hiemit quitieren und ledig sprechen, auch seines Wohlverhaltens wegen Zeugnuß geben wollen.

Zu Urkund haben wir diese unsere Quitanz und Zeugnus mit dem Sigel des Landrichter Ludwig de Latour als Praesident verwahren lassen.

Morbegno 17/27 Maij 1667

Conradinus de Medello

Ill'm DD. Sindicorum secretar.»²³

In *Sondrio* waltete der bekannte Somvixer Volkstribun, Landrichter *Nikolaus Maissen* seines Amtes als Landeshauptmann. Über ihn ist viel geschrieben

²² StAGR Landesakten A II LA 1, 22. Mai 1667, Crida der Syndikatore . . .

²³ StAGR Landesakten A II LA 1, 27. Mai 1667, Benservit für Podestà Andreas von Salis.

worden.²⁴ Um seine Gestalt haben sich viele Sagen gebildet.²⁵ Nach diesen wird er von früheren Schriftstellern als Tyrann und geldgieriger Despot geschildert. Doch haben neuere Untersuchungen ihn gründlich rehabilitieren können.²⁶ Auch unser Syndikatorenbereich straft ein mal mehr diese legendären und mythischen Dichtungen Lügen. Lassen wir unseren Berichterstatter selber erzählen:

«Da sind wir gen Sondrio gefahren. Da sind die Herren nämlich Landeshauptmann Nicolo Maissen von Tisentis und Herr Vicari Montalta von Sagens samt dem Adel entgegen kommen und die Untertanen von Rossen abgestiegen und den Herren Sindicatoren salutiert. Demnach ist der Herr Landeshauptmann Maissen mit dem Herrn Presidenten geritten und der ersten einer mit dem Herrn Vicario, demnach die Sindicatoren mit einanderen und der Adel hernach.²⁷

Den 18/28. Maij haben die Herren Sindicatoren im Wirtshaus Audienzen geben, ist aber niemand erschienen. Dann hat man die Rechnungen vom Landeshauptmann gefordert und hat sich ergeben... aber den Herren Sindicatoren nicht rühmlich gewest, haben ein Decret geben wie zuvor zu tractieren zu Trachona und Morbegno auch gewest.

Den 19/29. ist der neu Pfingstag gewesen und hat man nichts getan als bei Herrn Landeshauptmann zu Imbiss gessen.

Den 20/30. Hat man beim Herrn Vicario die Mahlzeit genommen.

Den 21./31. hat man Audienz geben dem Herrn Maron und dem Herrn Micalorino Lavizar. Und weil der Herr Landeshauptmann die Rechnung auf ein neues präsentiert, hat man sich confrontiert mit den Denontiationes und funden, dass nicht alles eingeben worden. Hat man ihn von neuem beim Eid ermahnt, die vollkommene Rechnung zu geben, dessen er sich anerbieten zu tun und dabei angezeigt, dass er dem Herrn Vicario versprochen habe, per li suoi arbitri 2344 tt [Pfund]... und andere Uncostungen, da er aus Befehl der Häupter etwas Prozess und Information kommen müssen wegen etwas insulten so die Pfaffen dem Herrn Podestà zu Morbegno geben wegen eines Gefangenen,²⁸... auch we-

²⁴ Vergl. Annalas da la Società Retorumantscha 92, 1979, S. 46–50 mit Bibliographie über Clau Maissen, S. 46 f.

²⁵ Dazu: F. Maissen, *Misteris e mistiras sur da Clau Maissen*, Ischi Semestril Nr. 3, 1974, S. 55 ff. bes. S. 61–67

²⁶ Darüber: F. Maissen, *Clau Maissen en Valtellina*, Ischi 57/58, 1971/72, S. 169 ff.

²⁷ Bei Begegnungen und Empfängen musste damals ein strenges höfisches Zeremoniell beobachtet werden. Dazu: F. Maissen, *Barocke Formen in Graubünden*, Bündner Jahrbuch 1970, S. 21 ff., bes. S. 24 und der Abschnitt Präzedenz S. 31

²⁸ Darüber: Ischi 57/58, 1971/72, S. 185

gen der Pest etwas Costen gehabt, weil sie sich in Deutschland gezeigt hat, dass man Wacht halte.»²⁹ Nach dieser Schilderung folgen Rechnungen. So wie sie hier verzeichnet sind, geben sie kein klares Bild. Zum Schluss heisst es:

«Bleibt er der Cammer schuldig netto Philippi: 1 900.— Für Audienzen Dublonen 100.— Für die 'prima giustitia' Gulden 32.— Fiscalgeld Gulden 236.—

Den 22. hat man Audienz geben und mit dem Herrn Landeshauptmann beschlossen. Den 23. haben wir etliche Ordinationen gemacht und am nachmittag auf die Tell [Teglio] geritten.»

Am 2. Juni neuen Stils kamen die Syndikatore nach *Teglio* zu Podestà *Andreas Vonzun*.³⁰ Hier verweilten sie nicht länger als zwei Tage, mit Audienzen, Erlass von «Ordinationen» und mit der Rechnungsrevision beschäftigt.

Gegen Podestà Andreas Vonzun hatte der Veltliner Andrea Gatti bei den Drei Bünden geklagt, dass er ihm seine «Schriften und Inventarien» beschlagnahmt habe, so dass er in seinen verschiedenen Rechtshändeln, in die er verwickelt sei, völlig schutzlos dastehe. Ein Beitag im November 1666 hatte daher dem Podestà befohlen, «bei Gem. Landen heimgesetzter Buoss», dem Bittsteller die Schriften auszuhändigen.³¹ Andreas Vonzun wurde in Teglio krank und trat noch vor Ende seiner Amtsperiode zurück. Für den Rest seines Bienniums ersetzte ihn unter Genehmigung seiner Gemeinde Ramosch/Tschlin und des bündnerischen Kongresses sein Nachfolger im Amt: Junker Landammann Jakob Florin von Rueun.³²

Von Teglio begaben sich die Syndikatore direkt nach Bormio, zu Podestà Paul Marchetti,³³ wo sie am 3. Juni n. St. eintrafen. Hier scheint ihre Arbeit gut von statten gegangen zu sein. Der Podestà von Bormio hatte ja auch entsprechend weniger Befugnisse.³⁴ Die Grafschaft hatte die Syndikatore gastfrei gehalten.

²⁹ A.a.O., S. 192–195

³⁰ Vonzun Geschlecht des Unterengadins das mehrere Amtsleute stellte, z. B. Peter Vonzun, Podestà in Tirano 1533; Andrea Vonzun, Pod. in Teglio 1597; Johann Vonzun, Pod. in Morbegno 1585. – JHGG 20, 1890, S. 32–35. – HBLS VII 299. – Über Andreas Vonzun, Podestà in Teglio 1666; Ischi 57/58, 1971/72, S. 187, 190 f.

³¹ StAGR Bp Bd. 34, S. 432–434. Beitag vom 20. November 1666

³² StAGR Bp Bd. 34, S. 436, 442 f., Beitag vom 28. November 1666

Jakob de Florin, Landammann, Podestà in Teglio für den Schluss der Amtsperiode 1665–1667 und für 1667–1669, nicht Johann Florin. In diesem Sinne ist JHGG 20, 1890, S. 35 richtig zu stellen. – Cf. seine Wahl am Bundestag 1666 in StAGR Bp Bd. 34, S. 331

³³ P. Marchetti, Podestà in Bormio. – JHGG 20, 1890, S. 35

³⁴ Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 108

Vom 4–6. Juni n. St. hielt sich die Syndikatur in Tirano als letzter Station auf. Hier herrschte Podestà *Johann von Salis*.³⁵ Bei ihm hat sie «noch mehr Audienzen gegeben und dekretiert». Gegen Johann von Salis waren schon vorher Reklamationen bei den drei Häuptern vorgebracht worden. Als Delegierte der Drei Bünde sich eines Rechtshandels in Tirano annehmen wollten, hätte der Podestà ihnen Schwierigkeiten bereitet und die Beteiligten in diesem Geschäft «mit Verboten und hohen Strafen derart abgeschreckt», dass niemand gewagt hätte, sich dafür herzugeben und selbst die Kommission sich veranlasst gesehen habe, ihren Auftrag wieder an die Drei Bünde zurückzugeben.³⁶

Damit war die Mission der Syndikatur im Veltlin zu Ende.

3. *Der Rechenschaftsbericht*

Am folgenden Bundestag im Juli 1667 erstatteten die Syndikatorennen Bericht über ihre Verrichtung im Veltlin. Er lautet, gemäss dem Ausschreiben an die Gemeinden recht günstig, nämlich: «Dass die Herren Amtsleute sich also verhalten, dass keine absonderliche grosse Klägten mit Grund sich erscheint haben, und wo sich Klagen befunden, haben sie billichermassen und also remittiert, inmassen bei menniglichen gute Zufriedenheit verhoffentlich sein werde und befindet sich die Kammerrechnung ansehnlich und gross, dergleichen bei mannesgedenken niemahlen gewesen, nämlich nach Abzug der wohlverdienten Salarien der Syndikatorennen, im Betrag von 9828.— Gulden, oder pro Bund 3276.— Gulden, welche ausgerichtet worden sind.»³⁷

Der ordentliche, festgesetzte Lohn der Syndikatorennen war auf 1600.— Pfund, bzw. 400.— Gulden pro Mitglied festgesetzt worden.³⁸ Nach ihrer Rückkehr indessen verlangten die Syndikatorennen «wegen vermehrter Mühe» und da sie infolgedessen ein nie dagewesen grosses Kammergeld herauschlügen, eine Gehaltserhöhung. Der Bundestag begriff das und schlug eine Erhöhung um 100.— Gulden pro Mitglied vor und dem Präsidenten eine solche von 160.— Gulden. So erhielten sie je 2000.— Pfund bzw. 500.— Gulden und zusätzlich für die «zivilische Audienz» 238 Pfund oder 59.5 Gulden.³⁹

³⁵ Ein Johann von Salis war 1663–1665 Landeshauptmann. Über ihn: Igl Ischi 57/58, 1971/72, S. 197 f.

³⁶ StAGR Bp Bd. 34, S. 351, Bundestag zu Ilanz 1666 und S. 415, vor den drei Häuptern am 6. Oktober 1666

³⁷ StAGR BP Bd. 34, S. 555

³⁸ StAGR Bp Bd. 34, S. 473, Bundestag vom 13. Juli 1667

³⁹ StAGR Bp Bd. S. 24 f. und 64

Sei es deswegen oder aus anderen Ursachen, um die Syndikatorennen des Jahres 1667 wollte es nicht ruhig werden. Man munkelte allerlei über sie. Das veranlasste den Präsidenten der Syndikatur, Landrichter Ludwig de Latour, am Januarkongress 1668 eine Erklärung abzugeben und diese an die Gemeinden ausschreiben zu lassen. Sie bildet eine Ergänzung zu unserem Syndikaturbericht und hat, in mässiger Kürzung, folgenden Wortlaut:

1. Nach unserer, dem Bundestag vorgelegten Rechnung ist noch niemals eine so grosse Summe für die Staatskasse eingekommen. Zur Einbringung dieses Betrages hat es viel mehr Zeit gebraucht.
2. Sind wir drei Wochen länger als sonst damit beschäftigt gewesen und hoffen, es werde niemand verlangen, dass wir dies auf unsere Kosten nehmen. und die Amtsleute, die es verursacht haben, wollen es auch nicht auf sich nehmen.
3. Hätten wir von den Amtsleuten die Kammerrechnung so entgegen nehmen wollen, wie sie uns vorgelegt worden ist, so hätten wir auch viel Zeit ersparen können, «Aber wir haben durch unseren Fleiss und durch unsere Arbeit in Erfahrung gebracht, dass ein mehreres dahinter stecke und als wir gesehen, dass unser ernstliches Ermahnen nicht genügte, hat uns unser Pflichtbewusstsein und unser Eid dazu bewogen, den Sachen fleissiger nachzugehen und gar eine, zwei und drei Crida an etlichen Orten haben ergehen lassen, damit alle die mit den Amtsleuten componiert haben, erscheinen sollen, wodurch wir erst dadurch zu einer solchen hohen Summe für die Kammer gekommen sind, und daher auch diese Amtsleute höher angelegt, damit die Zeit, die wir deswegen zubringen mussten, nicht auf Kosten Gemeiner Landen gehen, sondern auf Kosten der Amtsleute».

Mit einer *Rüge an den Amtsleuten* setzt Latour seine Rede fort: «Somit kommt das, was man uns mehr gegeben hat nicht von Gemeinen Landen Geld her, sondern von etlichen Amtsleuten Audienzgeld her, wegen ihrer erzeugten Hinderstelligkeit und Überpracht».

Über die *Pflicht der Syndikatorennen* führte Latour weiter aus: «Es wäre Gemeiner Landen Nutz und Ehre auch nicht gewesen, wenn wir, um Ersparung etwas geringer Kosten uns hätten allzu früh hinweg begeben, den armen Leuten nur halb Gericht und Recht gehalten und der Kammer also wenig eingebracht als sonst oft geschehen, da wir doch unser Salari einest wie anderst gehabt hätten. – Gemeiniglich geschieht es, dass nicht alle Sindicatornen nach Bormio reisen, weil aber sehr wichtige Geschäfte vorgefallen sind, haben wir doch alle dorthin müssen . . . »

Auch von *aussergewöhnlichen Verrichtungen* der diesjährigen Syndikatorenn weiss der Redner zu berichten: «Wegen einer schweren Verrichtung den Amtmann zu Plurs betreffend, wo eine Weibsperson, welche ein Kind verderbt hat, aus dem Gefängnis entlassen und hinweggeführt worden, der Amtsknecht aus dem Gefängnis gebrochen, ein anderer lang im Kerker geblieben, auch weil der Amtmann abwesend war, so haben wir uns umso länger zu Chiavenna aufhalten müssen . . . und schliesslich, weil wir alle weis und weg Gemeiner Landen Reputation, Hoch- und Nutzbarkeit, wie auch der armen Untertanen billichen Schutz zu fördern. Was über die 400.— Gulden an unser Gehalt kommt ist nicht aus dem Kammergeld, sondern ist den Amtsleuten zur Last gelegt wegen aussergewöhnlichen Kosten für uns. Und haben wir endlich die Sach mit der Hilfe Gottes so weit gebracht, dass die Untertanen ein guetes benuegen bekommen.»

Zum Schluss *dankte* Latour: «Den Gemeinden, die uns günstig gewesen⁴⁰ danken wir und die übrigen Gemeinden ersuchen wir, es bei dem bleiben zu lassen, was der Bundestag beschlossen, was aus den angeführten Gründen billich zu sein scheint.»⁴¹

⁴⁰ Gemeint sind die Gemeinden die der Gehaltserhöhung zugestimmt haben.

⁴¹ StAGR Bp Bd. 35, S.39–42, Anhang zum Ausschreiben des Januarkongresses 1668